

Merkblatt

für die Antragstellung zur Erteilung einer Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke sind folgende Unterlagen erforderlich und beim

Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises
Am Wiedenhof 1-3, 51643 Gummersbach

einzureichen:

Einzureichende Unterlagen der Erbin / des Erben der Apotheke

- Nachweis über die Erbschaft (Erbschein), vorab: beglaubigte Abschrift des eröffneten Testamentes

Einzureichende Unterlagen der Antragstellerin / des Antragstellers

- Formloser Antrag,
- Verwaltungsvertrag mit den Erben der Apotheke (2-fach),
- Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift,
- Amtliches Führungszeugnis (**Belegart 0**), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf und bei dem als Verwendungszweck angegeben sein soll: Gesundheitsamt – Apothekenbetriebserlaubnis. Das Führungszeugnis wird direkt dem Gesundheitsamt zugeschickt.
- Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein,
- Staatsangehörigkeitsnachweis oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Bundespersonalausweises,
- Nach § 2 Apothekengesetz erforderliche schriftliche Versicherung (siehe Anlage),

Die Antragsunterlagen sollten schnellstmöglich vorgelegt werden.

Zum Antrag auf Genehmigung der Verwaltung

für die

Name der Apotheke
in

gebe ich folgende Erklärung gem. § 2 Apothekengesetz (ApoG) ab:

1. Ich bin voll geschäftsfähig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ApoG).
2. Ich bin weder straf- noch berufsrechtlich vorbestraft; auch sind keine derartigen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegen mich anhängig. Die Ausübung des Apothekenberufes ist mir nicht untersagt.
3. Ich bin nicht im Besitz einer Apothekenbetriebserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland. Es bestehen keine Pacht-, Besitz- oder Beteiligungsverhältnisse meinerseits an anderen Apotheken in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Außer den, vom Antragsteller vorgelegten Verträgen, bestehen keine anderen Verträge, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen.
5. ☐ Ich betreibe keine Apotheke in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
☐ Ich betreibe eine Apotheke in folgendem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

Ich verpflichte mich, jede Eröffnung, Kauf, Pacht, sonstigen Erwerb oder Beteiligung an einer weiteren Apotheke in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dem Kreisgesundheitsamt des Oberbergischen Kreises anzuzeigen.

Ort und Datum

Unterschrift